

Mitleidenschaft gezogen hatte²⁰⁹). Bernolds Antwort an die Brüder in Rottenbuch orientierte sich streng an den kanonischen Vorschriften: Die Gewalt, Bußfertige mit der Kirche auszusöhnen, wird nicht allen Priestern durch die Weihe übertragen, sondern diese Gewalt ist bestimmten Priestern nach dem Willen ihres Bischofs gegeben²¹⁰). Zur Zeit des Schismas der achtziger und neunziger Jahre war der pro-päpstlichen Partei selbstverständlich daran gelegen, die Gewalt der Aussöhnung auf treue Anhänger der „gregorianischen“ Prinzipien zu beschränken. Ein solch vertrauenswürdiger Mann war natürlich der Verfasser von *De presbyteris*: Bernold beschreibt in seiner Chronik, wie er am 21. Dezember 1084 zum Priester geweiht worden war vom päpstlichen Legaten Odo von Ostia, der „ihm kraft apostolischer Gewalt die Sondervollmacht zur Wiederaufnahme von Bußfertigen erteilte“²¹¹). Bernolds Chronik berichtet auch von einem anderen Anhänger der päpstlichen Partei, dem diese Ermächtigung erteilt wurde. Als Manegold von Lautenbach in das Elsaß zurückkehrte, „um das kirchliche Leben wieder anzufachen, das schon lange in dieser Gegend ausgelöscht gewesen“ sei, und als er aus diesem Grunde Propst von Marbach wurde, war er berechtigt, Adelige aus der Exkommunikation zu lösen *per potestatem ipsi a domno papa concessam*²¹²). Manegold übte also in Marbach die gleichen Sonderrechte aus, die Bernold in St. Blasien besaß und die er in seiner Abhandlung *De presbyteris* beschrieb. Falls — was nicht ausgeschlossen ist — Bernold *De presbyteris* bald nach Erhalt der *potestas ad suscipiendos penitentes* durch Odo von Ostia abfaßte, gehört die Abhandlung in die Zeit, als Manegold Dekan von Rottenbuch war; das würde bedeuten, daß Manegold *De presbyteris* kannte und daß er einer der Brüder war, die Bernold gebeten hatten, das Werk abzufassen.

So wie *De presbyteris* die Verbindung Bernolds mit Rottenbuch veranschaulicht, so wirft Bernolds Abhandlung *Apologeticae rationes contra scismaticorum obiectiones* Licht auf das Verhältnis des Autors zu Hirsau. *Apologeticae rationes* ist die Antwort auf einen Brief Adalberts, Propst von Speyer²¹³). Unter anderem verteidigt Bernolds Brief die von Adalbert angegriffene *praedicatio monachorum* unter bestimm-

²⁰⁹) Bernold, *Chronicon* a. 1093 S. 455, 43—456, 2.

²¹⁰) *De presbyteris* S. 144, 21—24. 28—30; 146, 20—22.

²¹¹) *Chronicon* a. 1084 S. 441, 43—46. Aus dem Bernold-Autograph, Clm 432 (fol. 62^r), wird ersichtlich, daß diese Stelle eine spätere Ergänzung zum Eintrag 1084 in Bernolds Hand darstellt.

²¹²) *Chronicon* a. 1094 S. 461, 15—24; a. 1098 S. 466, 9—12.

²¹³) *Apologeticae rationes* S. 95, 3.